Advignory

(Mb3. Döhler.)

(A) will nur einige Bestimmungen ergänzen, die in der jehigen Fassung in der Praxis Anlaß zu Bedenken gesgeben haben.

Punkt I des Entwurfes zufolge soll dem § 19 Abs. 1 ein Satz beigefügt werden, welcher den Zeitpunkt näher bestimmt, mit welchem die Beitragspflicht der einzelnen beginnt und endet.

Zu II des Entwurfes soll hinter § 25 Abs. 1 ein neuer Abs. 2 eingefügt werden, der die Zeit bestimmt, innerhalb welcher Beschwerden bei der Kammer einzureichen sind über die Heranziehung zu Beiträgen für die Kammer und über die Höhe derselben.

Punkt III bestimmt eine andere Numerierung der Absäte des § 25 und wird durch Punkt II bedingt.

Meine sehr geehrten Herren! Meinen politischen Freunden gehen gegen diese Fassung des Gesehentwurfes keinerlei Bedenken bei, und die regierungsseitig gegebene Begründung ist so ausführlich, daß ich glaube annehmen zu dürfen, daß ich auf eine detaillierte Besprechung der einzelnen Punkte wohl verzichten kann. Ich din der Meinung, daß dieser Gesehentwurf großen Meinungsverschiedenheiten in diesem Hause nicht begegnen wird, und aus diesem Grunde stelle ich wegen der geschäftlichen Beshandlung der Borlage zunächst folgenden Antrag:

"Die Kammer wolle beschließen, mit der allgemeinen Lorberatung des Dekrets Nr. 42 die sofortige Schlußberatung ohne Bestellung von Referenten und Korreferenten zu verbinden."

Meine Herren! Im Falle der Annahme dieses Antrages aber beantrage ich weiter:

"Die Kammer wolle beschließen:

- 1. Punkt I, II und III des mittels Königs. Dekrets Nr. 42 vorgelegten Gesetzentwurfes unverändert nach der Borlage anzunehmen;
- 2. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Borlage anzunehmen;
- 3. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen."

Ich bitte Sie, meine hochverehrten Herren, diesen Anträgen Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Meine Herren! Es ist beantragt worden, daß wir dieses Dekret sofort in Schlußberatung ohne Bestellung von Referenten und Korreserenten nehmen. Will die Kammer dementsprechend beschließen? — Das geschieht einstimmig.

Der Herr Abg. Dr. Roth hat das Wort.

Abg. Dr. Noth: Weine Herren! Namens meiner op politischen Freunde habe ich zu erklären, daß auch wir der Regelung der Beitragspflicht für die Handelss und Gewerbekammern, wie sie im Dekret Nr. 42 beabsichtigt ist, zustimmen. Es werden durch diese Ergänzungen des Gesetzes vom 4. August 1900 Differenzen, die sich aus der Praxis in Verbindung mit der Nechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ergeben haben, in einer dem praktischen Bedürfnis genügenden Weise zwecksmäßig behoben, was im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung der Handelss und Gewerbekammern nur zu begrüßen ist.

(Brapo!)

.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Schanz.

Abg. Dr. Schanz: Meine Herren! Im Namen meiner politischen Freunde kann ich erklären, daß auch wir dem Gesekentwurfe sympathisch gegenüberstehen und gegen seine sofortige Verabschiedung nichts einzuwenden haben.

(Bravo!)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zu Abstimmung.

Wünscht die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

Wir nehmen also das Dekret sofort in Schlußberatung, und ich frage:

Will die Rammer beschließen:

- 1. Punkt I, II und III des mittels Ronigl. Dekrets Nr. 42 vorgelegten (9csehentwurfs unverändert nach der Borlage anzunehmen;
- 2. Aberschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Borlage anzunehmen;
- 3. den ganzen Gesetzentwurf samt überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Schlußberatung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den Antrag Döhler und Genossen wegen Anderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906, sowie über die hierauf be-